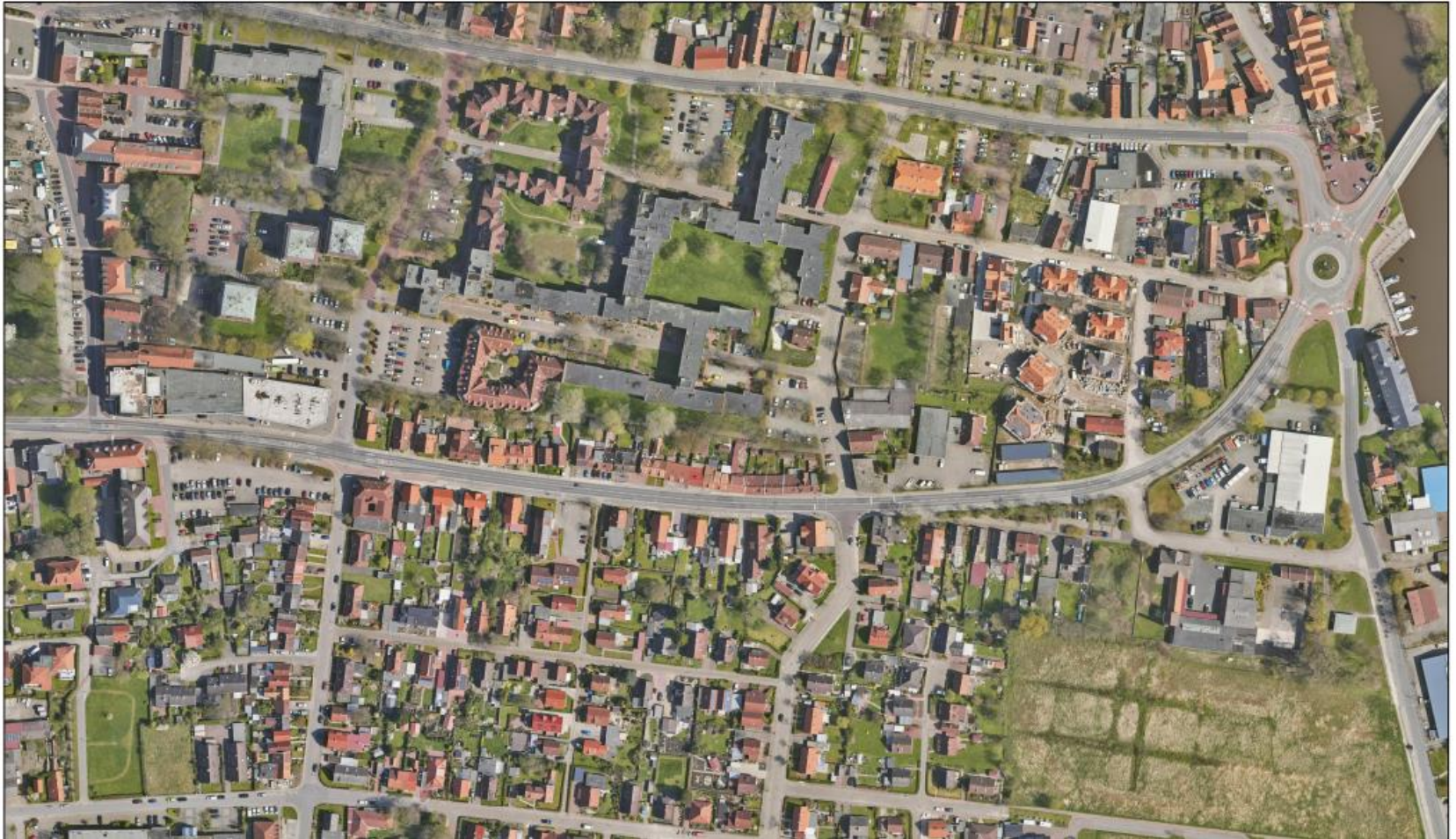




Durchfahrtsverbot für Lkw
Burggraben

Burgraben – Einmündung „Am Markt“ bis Kreisverkehr



Lkw-Verbot durch Zeichen 253 der StVO - Voraussetzungen



§ 45 Abs. 9 StVO
Qualifizierte
Gefahrenlage

**Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit**

Nur wenn die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit einer verkehrsbehördlichen Anordnung!
Ohne Rechtsgrundlage oder entgegen einer Rechtsgrundlage dürfen keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

Lkw-Verbot durch Zeichen 253 der StVO - Voraussetzungen

- * Qualifizierte Gefahrenlage gem. § 45 Abs. 9 StVO erforderlich
- * Das Verbot durch VZ 253 muss verhältnismäßig und umsetzbar sein
- * Kein Ausweichen der Lkw-Verkehre auf andere Gemeindestraßen durch die Maßnahme wahrscheinlich und die daraus resultierende Belastung dort zu erwarten (bloße Verlagerung der Situation)
- * Die Funktion und die Klassifizierung sowie die Widmung der betreffenden Straße ist zu beachten

Nur wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, kommt die verkehrsbehördliche Anordnung entsprechender Verkehrszeichen überhaupt in Betracht.

Lkw-Verbot durch Zeichen 253 der StVO - Voraussetzungen

Womit ist bei dem Verkehrszeichen eine qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO zu begründen?

- * Die Straße ist für die Verkehrsart nicht ausgelegt und vorgesehen
- * Der Unterbau der Straße, die Straßenbreite etc. lassen entsprechende Verkehrsteilnehmer nicht zu
- * Die Straße oder etwaige Brücken sind verkehrslastbeschränkt
- * Der Fahrbahnzustand (Straßenschäden) lässt das Befahren momentan nicht zu
- * Besondere Gefahrenlage durch Lkw (Unfälle, Sicht usw.)

Die Straße „Burggraben“ erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Als ehemalige B 72 weist sie eine Fahrbahnbreite von über 7,60 m auf und ist mit der Funktion als Hauptverkehrsstraße gerade auch für entsprechende Fahrzeuge ausgelegt.

Straßenschäden oder Gefahrenlagen (Unfälle etc.) sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Widmung der Straße erfolgte ohne Einschränkungen

Lkw-Verbot durch Zeichen 253 der StVO - Ergebnis

- * Eine qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO liegt in der Straße nicht vor
- * Eine Anordnung zum Aufstellen der Zeichen 253 wäre unverhältnismäßig und würde einen Ermessens Fehlgebrauch bedeuten
- * Entsprechende Verkehrszeichen würden von der Aufsichtsbehörde des LK Aurich bemängelt werden → Abbau der Verkehrszeichen!
- * Rechtswidrig aufgestellte Verkehrszeichen sind unwirksam (nichtig)

Die Umsetzung der Maßnahme aus dem aktuellen Lärmaktionsplan ist aus verkehrsrechtlichen Gründen unzulässig.

Die aktuelle Änderung der StVO wirkt sich dahingehend ebenfalls nicht aus.